



Abteilungsordnung der Abteilung Fußball im VfL Sindelfingen 1862 e.V.



1. Name

Die Abteilung ist eine Abteilung des „Verein für Leibesübungen, Sindelfingen 1862 e.V.“. Für Sie gilt die Satzung für den VfL Sindelfingen 1862 e.V. mit allen Nebenordnungen.

Die Abteilung gibt sich diese Abteilungsordnung in Übereinstimmung mit § 16 der Satzung des Hauptvereins. Die Abteilung führt den Namen: Abteilung Fußball im VfL Sindelfingen. Sie besteht aus den Sparten Herren und männliche Jugend.

2. Zweck

Die Abteilung betreibt und fördert Fußball als Leistungssport und Breitensport. Sie gehört dem Deutschen Fußball Bund (DFB) an und ist an dessen Satzung mit allen Ordnungen gebunden. Des Weiteren gehört die Abteilung dem Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV) an und ist ebenfalls an dessen Satzungen mit allen Ordnungen gebunden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen 1862 e.V. voraus. Aufnahme und Mindestmitgliedsdauer sind in § 3 der Satzung des Hauptvereins geregelt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder im Onlineverfahren an den Verein zu richten. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen.

Die Sparte Fußballabteilung führt ihre Mitglieder als aktive oder als passive Mitglieder.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen 1862 e.V. ist in § 4 der Satzung des Hauptvereins geregelt. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

Der freiwillige Austritt aus der Abteilung ist nur zum Jahresende und durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung möglich.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung kann

- Durch Ausschluss vom Sportbetrieb auf Zeit eingeschränkt werden

- Durch Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss des Vorstandes nach § 17 der Satzung des Hauptvereins und der Disziplinarordnung auf Antrag des Abteilungsausschusses beendet werden.

5. Beiträge

Der Vereinsbeitrag mit Beitragspflicht, Fälligkeit der Beiträge und Befreiungsmöglichkeiten ist in § 6 der Satzung des Hauptvereins geregelt.

Die Abteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung festgelegt.

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet vor der jährlichen Delegiertenversammlung statt. Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen.

Die Einladung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat zuvor.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Jahresberichte des Abteilungsausschusses und des Kassiers
- Bericht über die Kassenprüfung
- Entlastung des Abteilungsausschusses und des Kassiers
- Ggf. Neuwahlen der Mitglieder des Abteilungsausschusses, der Kassenprüfer und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins
- Anträge

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des Hauptvereins.

Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen, insbesondere für Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung gelten die § 10 und § 12 der Satzung des Hauptvereins.

7. Abteilungsausschuss

Die Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet. Er besteht nach § 16 der Satzung des Hauptvereins aus

- Dem Abteilungsleiter der Abteilung Fußball
- Dem Kassier der Abteilung Fußball

- Dem Schriftführer der Abteilung Fußball

Dem Abteilungsausschuss gehören ferner an:

- Jugendleiter und Stellvertreter Jugendleiter

sowie weitere Mitglieder als Beisitzer.

Der Abteilungsausschuss wird nach §16 Ziffer 4 der Satzung des Hauptvereins für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt.

Für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten der § 10.2.1, § 10.2.2 und § 10.2.4 der Satzung des Hauptvereins.

Sitzungen des Abteilungsausschusses sind mindestens 14 Tage vorher (schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung) einzuberufen.

8. Sportbetrieb

Die Abteilung führt den Sportbetrieb in Übereinstimmung mit der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Fußballbundes (DFB) und des Württembergischen Fußballverbandes e.V. (WFV) nach § 16.2 der Satzung des Hauptvereins in eigener Verantwortung durch.

9. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde am 14.04.2026 von der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung beschlossen und tritt sofort nach Genehmigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen erloschen.

Sindelfingen, den 14.04.2026